



Stans, 3. Mai 2023

## VERFÜGUNG

### Allgemeinverfügung über die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

#### 1 Sachverhalt

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Er legt im August und September Eier in den Boden. Im Mai/Juni schlüpft die Larve aus, sucht sich Maispflanzen und frisst die Wurzeln. Möglich sind Ertragsausfälle von über 50 %. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr rund 200 Fallen auf, um den Einflug zu überwachen. Deren Standorte werden vom Bund vorgegeben. Die Fallen werden bis zur Maisernte regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung von Maiswurzelbohrer möglich wird.

Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Findet man einen Käfer, in diesem Falle in Horw, muss um den Fundort eine abgegrenzte Zone mit einem Radius von 10 km ausgeschieden werden. In diesem abgegrenzten Gebiet gilt, dass auf Parzellen, auf denen im Jahr 2022 Mais stand, im Jahr 2023 kein Mais angebaut werden darf. Aufgrund des Befundes in Horw, sind davon sämtliche Gemeinden in Nidwalden, mit Ausnahme von Emmetten, Beckenried, Dallenwil und Wolfenschiessen betroffen. Durch das Einhalten der Anbaupause bzw. einer geregelten Fruchtfolge, kann sich der Maiswurzelbohrer nicht weiterverbreiten.

#### 2 Erwägungen

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt gemäss Art. 4 der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 31. Oktober 2018 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) vom 14. November 2019 als Quarantäneschädling. Die Bekämpfung in der Schweiz ist obligatorisch. Nach Art. 104 Abs. 1 PGesV hat der zuständige kantonale Dienst geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädlings zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.

Zuständig für die Sanierung von besonders gefährlichen Schadorganismen ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art. 104 Abs. 1 PGesV). Im Kanton Nidwalden ist dies gemäss Art. 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG, NG 821.1) das Amt für Landwirtschaft.

Im Interesse der Landwirtschaft, vor allem der Maisproduzenten, werden geeignete Massnahmen verfügt. In der Schweiz ist kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Eine Tilgung ist somit nicht möglich. Entsprechend sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Fruchtfolge, da der Maiswurzelbohrer ein typischer Fruchtfolgeschädling ist. Mit dieser Massnahme soll erreicht werden, dass der Entwicklungszyklus des Maiswurzelbohrers unterbrochen wird, in dem Mais nicht nach Mais angebaut wird. Dazu

wird im Kanton Nidwalden ein abgegrenztes Gebiet mit Bekämpfungsmassnahme, im Radius von 10 km ab dem Fundort der Maiswurzelbohrer, gebildet.

Nach Art. 40 Abs. 2 Ziff. 4 kann die Behörde auf das Anhören verzichten, wenn Gefahr im Verzuge besteht. Die Gefahr von Verzug besteht, weil der Anbau von Mais nach Mais umgehend verhindert werden muss. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der Maiswurzelbohrer ausbreiten könnte.

### Verfügung

1. Im Kanton Nidwalden ist, mit Ausnahme in den Gemeinden Emmetten, Beckenried, Dallenwil und Wolfenschiessen, der Maisanbau im Jahr 2023 auf Parzellen verboten, auf welchen im Jahr 2022 bereits Mais angebaut wurde.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 125 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungspflegerechtsgesetz, VRG, NG 265.1) die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag erhalten.

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT



Andreas Egli  
Amtsvorsteher

Mitteilung an:

- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern